

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Hinterlegungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze**

##### **A Problem und Ziel**

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) steht fest, dass das Hinterlegungsrecht zur Sachmaterie des Landesgesetzgebers gehört. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes wird die Hinterlegungsordnung zum 1. Dezember 2010 als Bundesrecht aufgehoben. Das darin normierte Verfahren muss als Landesrecht gesetzlich geregelt werden. Zwischen den Landesjustizverwaltungen hat insoweit eine Abstimmung für einen Gesetzentwurf stattgefunden mit dem Ziel, das Hinterlegungsrecht wie bisher bundesweit möglichst einheitlich auszugestalten.

##### **B Lösung**

Das vorgeschlagene Hinterlegungsgesetz (Artikel 1 des Entwurfs) orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der Hinterlegungsordnung, die behutsam an die Systematik und den Sprachgebrauch des modernen Gesetzgebers angepasst werden. Es finden sich weiterhin allgemeine Bestimmungen, Regelungen zur Annahme, zur Verwahrung der Hinterlegungsmasse, zur Herausgabe, zum Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe und zur Hinterlegung in besonderen Fällen.

Die Einführung eines Hinterlegungsgesetzes hat die Änderung des Landesjustizkostengesetzes zur Folge, soweit es bisher auf die Hinterlegungsordnung verweist (Artikel 2 des Entwurfs). Es wird bei dieser Gelegenheit an zwischenzeitliche Änderungen der bundesrechtlichen Justizkostengesetze sowie an Vorgaben nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie angepasst.

Darüber hinaus sieht das Gesetz Anpassungen in anderen Landesgesetzen vor, die im Hinblick auf Änderungen im Betreuungsrecht durch das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 21. April 2005 und das am 1. September 2009 im Kraft getretene FGG-Reformgesetz erforderlich geworden sind.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Notwendigkeit**

Das Hinterlegungsverfahren und die sonstigen in dem Entwurf enthaltenen Änderungen können nur durch förmliches Gesetz geregelt werden.

### **E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

#### **1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

#### **2 Vollzugaufwand**

Durch die Regelung des Hinterlegungsverfahrens im Landesrecht entsteht kein neuer oder zusätzlicher Vollzugaufwand.

### **F Sonstige Kosten**

Für die beteiligten Kreise wird kein neuer oder zusätzlicher Aufwand begründet.

### **G Bürokratiekosten**

Die Neuregelung des Hinterlegungsverfahrens in einem Landesgesetz hat keine Auswirkungen auf den bürokratischen Aufwand von Unternehmen.

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 14. April 2010

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Hinterlegungsgesetzes und zur  
Änderung anderer Gesetze

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 13. April 2010 beschlos-  
senen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.  
Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

**Jürgen Seidel**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Einführung eines Hinterlegungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Hinterlegungsgesetz (HintG M-V)**

##### **Inhaltsübersicht:**

###### **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Hinterlegungsstellen, Hinterlegungskasse
- § 2 Übertragung der Aufgaben
- § 3 Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle
- § 4 Einsichtsrecht
- § 5 Überprüfung von Entscheidungen

###### **Abschnitt 2 Annahme**

- § 6 Hinterlegungsfähige Gegenstände
- § 7 Annahme zur Hinterlegung
- § 8 Antrag
- § 9 Einzahlungen oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrages
- § 10 Verfahren nach Erlass der Annahmeanordnung

###### **Abschnitt 3 Verwaltung der Hinterlegungsmasse**

- § 11 Zahlungsmittel
- § 12 Keine Verzinsung
- § 13 Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten
- § 14 Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung

**Abschnitt 4**  
**Benachrichtigungen**

- § 15 Benachrichtigung bei schuldbefreiender Hinterlegung
- § 16 Benachrichtigung bei Hinterlegung eines Sparbuchs
- § 17 Benachrichtigung des Nachlassgerichts
- § 18 Benachrichtigung des Betreuungs- und Familiengerichts
- § 19 Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft
- § 20 Benachrichtigung der Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen und ähnlichen Veränderungen

**Abschnitt 5**  
**Herausgabe**

- § 21 Herausgabeeanordnung
- § 22 Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung
- § 23 Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung
- § 24 Herausgabeersuchen von Behörden
- § 25 Frist zur Klage
- § 26 Herausgabeort, Haftung nach der Herausgabe

**Abschnitt 6**  
**Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe**

- § 27 Einunddreißigjährige Frist
- § 28 Dreißigjährige Frist
- § 29 Erneuter Fristbeginn
- § 30 Verfall der Hinterlegungsmasse

**Abschnitt 7**  
**Hinterlegung in besonderen Fällen**

- § 31 Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Bestimmungen****§ 1**  
**Hinterlegungsstellen, Hinterlegungskasse**

- (1) Die Hinterlegungsgeschäfte werden von Hinterlegungsstellen und Hinterlegungskassen wahrgenommen.
- (2) Hinterlegungsstelle ist das Amtsgericht.
- (3) Hinterlegungskasse ist die Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Amtsgericht als Hinterlegungsstelle für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu bestimmen.

**§ 2**  
**Übertragung der Aufgaben**

Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle werden den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern übertragen. Die §§ 5 bis 11 des Rechtspflegergesetzes sind nicht anzuwenden.

**§ 3**  
**Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle**

- (1) Die Hinterlegungsstelle kann eine bei ihr anhängige Sache aus wichtigem Grund an eine andere Hinterlegungsstelle abgeben, wenn diese zur Übernahme bereit ist. Einigen sich die Stellen nicht, entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde. Von der Abgabe einer Sache an eine andere Hinterlegungsstelle hat die neue Hinterlegungsstelle die Beteiligten zu benachrichtigen.
- (2) Ist die Miete oder Pacht bei einer anderen Hinterlegungsstelle hinterlegt worden als der, in deren Bezirk das Grundstück liegt, so ist die Sache an die Stelle abzugeben, in deren Bezirk das Grundstück liegt.

**§ 4**  
**Einsichtsrecht**

Den Beteiligten ist Einsicht in die Hinterlegungsakten zu gestatten.

## **§ 5 Überprüfung von Entscheidungen**

(1) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Hinterlegungsstellen werden im Aufsichtsweg erledigt. Die Beschwerde ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

(2) Gegen die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz statthaft.

(3) Ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts ein Antrag auf Herausgabe abgelehnt worden, ist für eine Klage auf Herausgabe gegen das Land nur der ordentliche Rechtsweg gegeben. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle liegt.

### **Abschnitt 2 Annahme**

## **§ 6 Hinterlegungsfähige Gegenstände**

Zur Hinterlegung werden Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten angenommen.

## **§ 7 Annahme zur Hinterlegung**

Die Annahme zur Hinterlegung bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Annahmearordnung). Die Verfügung ergeht:

1. auf Antrag, wenn die hinterlegende Person die Tatsachen angibt, welche die Hinterlegung rechtfertigen, oder wenn sie nachweist, dass sie durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist,
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

## § 8 Antrag

(1) Der Antrag nach § 7 Satz 2 Nummer 1 ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen, er ist in zwei Exemplaren einzureichen. Der Antrag soll enthalten:

1. bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen, die Anschrift, andere die hinterlegende Person deutlich kennzeichnende Merkmale und, im Fall der Vertretung, die entsprechenden diesbezüglichen Angaben; bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften die Firma, die Anschrift, die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen sowie gegebenenfalls Handelsregisternummer und Sitz des Amtsgerichts, bei dem die juristische Person oder die Handelsgesellschaft eingetragen ist;
2. die bestimmte Angabe der Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, insbesondere die Bezeichnung der Sache, der Behörde oder des Gerichts und des Aktenzeichens, wenn die Angelegenheit, in der hinterlegt wird, bei einer Behörde oder einem Gericht anhängig ist;
3. bei Hinterlegung von Geld den Betrag und, falls andere als gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel hinterlegt werden, die Geldsorten;
4. bei Hinterlegung von Wertpapieren:
  - a) Zinssatz, Gattung, Jahrgang, Reihe, Buchstaben, Nummer, Nennbetrag und etwa sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale,
  - b) Angaben über die zu den Wertpapieren etwa gehörigen Erneuerungs-, Zins- oder Gewinnanteilscheine; werden Scheine hinterlegt, die zu bereits hinterlegten Wertpapieren gehören, soll auf den wegen der Wertpapiere selbst gestellten Antrag hingewiesen werden;
5. bei Hinterlegung von sonstigen Urkunden die genaue Bezeichnung und den etwa angegebenen Wertbetrag;
6. bei Hinterlegung von Kostbarkeiten Gattung, Stoff und etwa sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale sowie den Wert.

Geldbeträge sind in Ziffern und in Buchstaben anzugeben.

(2) In dem Antrag sind, soweit möglich, die Personen, die als Empfangsberechtigte in Frage kommen, entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu bezeichnen und deren Konten anzugeben. Wird zur Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt, ist in dem Antrag ferner die Person der Gläubigerin oder des Gläubigers, für die hinterlegt wird, mit den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 aufgeführten Angaben zu bezeichnen; bei Ungewissheit darüber sind alle in Frage kommenden Personen aufzuführen. Außerdem ist anzugeben, warum die Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllt werden kann. Wird die Berechtigung zum Empfang des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, ist die Gegenleistung anzugeben. Bei einer Hinterlegung für unbekannte Erben ist auch die verstorbene Person entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu bezeichnen, zusätzlich sind das Sterbedatum und der letzte Wohnsitz anzugeben.



(3) In den Fällen des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken ist dem Antrag auf Annahme der Nachweis beizufügen, dass das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

(4) Ist die hinterlegende Person durch eine Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, so ist dem Antrag die Entscheidung oder Anordnung in Urschrift, Ausfertigung oder Abschrift beizufügen. Geht die Entscheidung oder Anordnung von dem Gericht aus, zu dem die Hinterlegungsstelle gehört, genügt die Bezugnahme auf dessen Akten.

(5) Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden. Die Geschäftsstelle hat die Niederschrift des Protokolls unverzüglich an die Hinterlegungsstelle zu übermitteln, an die der Antrag gerichtet ist.

(6) Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit kann auf den ersten Antrag Bezug genommen werden.

## **§ 9**

### **Einzahlungen oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrages**

(1) Ist eingezahlt oder eingeliefert und liegt noch kein Annahmeantrag vor, so hat die Hinterlegungsstelle der Person, die eingezahlt oder eingeliefert hat, zur Stellung des Antrages eine Frist mit dem Hinweis zu bestimmen, dass nach Ablauf der Frist der Betrag zurückgezahlt oder die Sachen zurückgesandt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag nicht den Anforderungen entspricht.

(2) Die Rücksendung wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet.

## **§ 10**

### **Verfahren nach Erlass der Annahmeanordnung**

(1) Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt die hinterlegende Person von dem Erlass der Annahmeanordnung, sofern nicht bereits eingezahlt oder eingeliefert ist. Zugleich fordert sie dazu auf, die zu hinterlegenden Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Hinterlegungskasse unter Vorlegung der Nachricht entgeltfrei einzuzahlen oder einzuliefern. Die Hinterlegungsstelle und das Aktenzeichen der Hinterlegungssache sind anzugeben. In die Aufforderung ist der Hinweis aufzunehmen, dass nach Fristablauf der Antrag als zurückgenommen behandelt wird. Die Hinterlegungskasse ist in der Nachricht mit ihrer Anschrift und im Fall einer Geldhinterlegung mit ihrer Bankverbindung anzugeben.

(2) In der Annahmeanordnung ist die Hinterlegungskasse zu ersuchen, die Anordnung zurückzugeben, falls nicht innerhalb der Frist eingezahlt oder eingeliefert wird.

**Abschnitt 3**  
**Verwaltung der Hinterlegungsmasse****§ 11**  
**Zahlungsmittel**

(1) Gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel gehen in das Eigentum des Landes über.

(2) Andere Zahlungsmittel werden unverändert aufbewahrt. Sie können mit Zustimmung der Beteiligten in gesetzliche oder gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel umgewechselt werden. Der Reinerlös geht in das Eigentum des Landes über.

**§ 12**  
**Keine Verzinsung**

Geld, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist, wird nicht verzinst.

**§ 13**  
**Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten**

(1) Wertpapiere können als stückelose Wertpapiere hinterlegt oder während der Hinterlegung in stückelose Wertpapiere umgewandelt werden. Sonstige Urkunden und Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt.

(2) Die Hinterlegungsstelle kann auf Kosten der hinterlegenden Person durch Sachverständige den Wert von Kostbarkeiten schätzen oder ihre Beschaffenheit feststellen lassen.

**§ 14**  
**Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung**

(1) Hinterlegte Wertpapiere sind einem geeigneten Kreditinstitut zur Verwaltung und Verwahrung zu übergeben, wenn zu erwarten ist, dass die Hinterlegung länger als drei Monate dauern wird oder die Hinterlegungsstelle die Abgabe anordnet.

(2) Hat die Hinterlegung von Wertpapieren drei Monate andauert, so erfolgt durch die Hinterlegungsstelle eine Verwaltung der Wertpapiere nach den folgenden Vorschriften. Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag aus dem Kreis der Beteiligten einen früheren Zeitpunkt für den Beginn der Verwaltung bestimmen. Eine abweichende Bestimmung ist regelmäßig dann zu treffen, wenn für eine frühere Verwaltung zwingende Gründe, insbesondere ein drohender Rechtsverlust, dargelegt werden. Dauert die Hinterlegung länger als drei Monate, so sind die Geschäfte, die in der Zwischenzeit nicht erledigt wurden, alsbald nachzuholen.

(3) Im Rahmen der Verwaltung nach Absatz 1 werden während der Hinterlegung besorgt

1. die Einlösung von Wertpapieren, die ausgelost, gekündigt oder aus einem anderen Grunde fällig sind, sowie der Umtausch, die Abstempelung oder dergleichen bei Wertpapieren, die hierzu aufgerufen sind; ist die Einlösung neben anderen Möglichkeiten vorgesehen, so wird die Einlösung besorgt; ist ein Spitzenbetrag vorhanden, dessen Umtausch oder dergleichen nicht möglich ist, kann die Hinterlegungsstelle seine bestmögliche Verwertung anordnen;
2. die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine;
3. die Beschaffung von neuen Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie von Erneuerungsscheinen dazu.

Ist die Besorgung eines Geschäfts nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, kann die Hinterlegungsstelle stattdessen die bestmögliche Verwertung anordnen.

(4) Die bezeichneten Geschäfte werden jedoch nur besorgt:

1. wenn die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus dem Bundesanzeiger oder einer von der Justizverwaltung bestimmten Verlosungstabelle hervorgeht oder
2. wenn die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus den Wertpapieren selbst hervorgeht oder
3. wenn aus dem Kreis der Beteiligten die Vornahme eines dieser Geschäfte beantragt wird und die Voraussetzungen für die Vornahme dargetan sind.

Die Hinterlegungsstelle kann gleichwohl anordnen, dass die Besorgung der Geschäfte unterbleibt, wenn besondere Bedenken entgegenstehen; in diesem Fall hat sie die Personen, die zur Zeit der Anordnung an der Hinterlegung beteiligt sind, hiervon alsbald zu benachrichtigen, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

(5) Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag einer beteiligten Person

1. eine von Absatz 3 abweichende Regelung treffen,
2. anordnen, dass bei Wertpapieren weitere Geschäfte besorgt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür hervorgetreten ist,
3. anordnen, dass hinterlegtes Geld zum Ankauf von bestimmten Wertpapieren verwendet wird.

Sie hat vorher die übrigen Beteiligten zu hören, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

#### **Abschnitt 4 Benachrichtigungen**

### **§ 15**

#### **Benachrichtigung bei schuldbefreiender Hinterlegung**

(1) Ist zur Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt worden, soll die Hinterlegungsstelle die hinterlegende Person unter Bezugnahme auf § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem Nachweis auffordern, dass und wann die Gläubigerin oder der Gläubiger die in § 374 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten der hinterlegenden Person die Anzeige zu übermitteln; die Aufforderung muss einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

(2) Die Aufforderung soll alsbald abgesandt werden. Die Anzeige kann die Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf eines Jahres seit der Hinterlegung aussetzen.

(3) Die Aufforderung und die Anzeige sind nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekannt zu machen. Erscheint die hinterlegende Person zur Stellung des Hinterlegungsantrags persönlich, soll ihr die Aufforderung sogleich nach § 173 der Zivilprozessordnung zugestellt werden.

#### **§ 16**

#### **Benachrichtigung bei Hinterlegung eines Sparbuchs**

Von der Hinterlegung eines Sparbuchs benachrichtigt die Hinterlegungsstelle das Kreditinstitut, das das Sparbuch ausgestellt hat.

#### **§ 17**

#### **Benachrichtigung des Nachlassgerichts**

Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt außer bei Hinterlegungen nach § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das zuständige Nachlassgericht von einer Hinterlegung für unbekannte Erben, wenn aus den Hinterlegungsakten nicht ersichtlich ist, dass dem Nachlassgericht die Hinterlegung bereits bekannt ist, und teilt sämtliche in den Hinterlegungsakten enthaltenen Angaben über die Person der Erblasserin oder des Erblassers mit.

#### **§ 18**

#### **Benachrichtigung des Betreuungs- und Familiengerichts**

Erfolgt die Hinterlegung im Rahmen eines Betreuungsverfahrens oder für eine minderjährige Person, benachrichtigt die Hinterlegungsstelle das jeweils zuständige Gericht. Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt das Betreuungs- oder Familiengericht von einer Hinterlegung für eine betreute oder eine minderjährige Person, wenn die Hinterlegung nicht im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit steht und nicht auf einer Anordnung des Betreuungs- oder Familiengerichts beruht.

#### **§ 19**

#### **Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft**

Wird eine Sicherheit nach den §§ 116, 116a der Strafprozessordnung hinterlegt, ist unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

#### **§ 20**

#### **Benachrichtigung der Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen und ähnlichen Veränderungen**

Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt unverzüglich die Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen, Gesamtvollstreckungen und ähnlichen Veränderungen. Sie hat die Kasse auch von deren Erledigung zu benachrichtigen.

**Abschnitt 5  
Herausgabe****§ 21  
Herausgabeanordnung**

- (1) Die Herausgabe bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Herausgabeanordnung).
- (2) Soll die Herausgabe einer Sache gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 3 des Landesjustizkostengesetzes von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden, ist die Herausgabeanordnung erst zu erlassen, wenn die Kosten eingezahlt sind.

**§ 22  
Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung**

- (1) Die Herausgabeanordnung ergeht auf Antrag, wenn die Berechtigung zum Empfang nachgewiesen ist.
- (2) Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Dabei soll, soweit hinterlegtes Geld herausgegeben werden soll, eine Bankverbindung angegeben werden. Befindet sich der Nachweis der Empfangsberechtigung bei den Akten des Gerichts, zu dem die Hinterlegungsstelle gehört, genügt die Bezugnahme auf diese Akten.
- (3) Der Nachweis ist namentlich als geführt anzusehen:
1. wenn die Beteiligten die Herausgabe an die empfangsberechtigte Person schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bewilligt oder ihre Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt haben;
  2. wenn die Berechtigung der Person, die die Herausgabe beantragt, durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder gegen das Land festgestellt ist.
- Aus einem nachher entstandenen Grund kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.
- (4) Kann die Herausgabeanordnung nicht ausgeführt werden, weil die Annahme verweigert wird oder weil die Sendung als unzustellbar zurückkommt, hat die Hinterlegungsstelle eine erneute Annahmeanordnung zu erlassen.
- (5) Die Hinterlegungsstelle kann die Herausgabeanordnung zurücknehmen, wenn Umstände bekannt werden, die ihrer Ausführung entgegenstehen.

**§ 23****Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung**

(1) Die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentlichen Erklärungen der Beteiligten sind schriftlich abzugeben. Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechnigte Person unter Beidrückung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird.

(2) Das Gleiche gilt, wenn eine Vollmachtsurkunde eingereicht wird.

**§ 24****Herausgabeersuchen von Behörden**

(1) Die Herausgabeordnung nach § 21 Absatz 1 ergeht ferner, wenn die zuständige Behörde um Herausgabe an sie selbst oder an eine von ihr bezeichnete Stelle oder Person ersucht. Geht das Ersuchen von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder von einer ihr unmittelbar unterstellten höheren Bundes- oder Landesbehörde aus, ist deren Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen. Das Gleiche gilt, wenn das Ersuchen von einem Gericht ausgeht.

(2) Ergibt sich gegen die Berechnigung der in dem Ersuchen bezeichneten Person ein Bedenken, das die ersuchende Behörde nicht berücksichtigt hat, ist es ihr mitzuteilen; die Verfügung ist auszusetzen. Hält die Behörde ihr Ersuchen gleichwohl aufrecht, ist ihm stattzugeben.

**§ 25****Frist zur Klage**

(1) Ist ein Antrag auf Herausgabe gestellt, kann die Hinterlegungsstelle Beteiligten, welche die Herausgabe nicht bewilligt und auch die Empfangsberechtigung nicht anerkannt haben, eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen deren sie ihr die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen haben. Sie soll jedoch von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn es unbillig wäre, von dem Antragsteller weitere Nachweise zu verlangen.

(2) Die Bestimmung der Frist ist der Person, die die Herausgabe beantragt hat, und denjenigen Personen, an die sie sich richtet, nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung von Amts wegen bekannt zu geben. Sie unterliegt der Beschwerde, die binnen zwei Wochen seit dem Zeitpunkt der Zustellung bei der Hinterlegungsstelle einzulegen ist. Die Hinterlegungsstelle ist auf die Beschwerde hin zu einer Änderung ihrer Entscheidung befugt. Hilft sie nicht ab, hat sie die Beschwerde der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen.

(3) Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts ist nach Absatz 2 Satz 1 bekannt zu geben. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig. § 5 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Eine verspätet eingelegte Beschwerde kann, solange noch nicht herausgegeben ist, von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zugelassen werden.

(5) Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Rechtskraft der sie bestimmenden Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Herausgabe als bewilligt, wenn nicht inzwischen der Hinterlegungsstelle die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

## **§ 26**

### **Herausgabeort, Haftung nach der Herausgabe**

(1) Das Land ist nicht verpflichtet, die Hinterlegungsmasse an einem anderen Ort als dem Sitz der Hinterlegungsstelle herauszugeben.

(2) Nach der Herausgabe kann das Land nur aufgrund der Vorschriften über die Haftung für Amtspflichtverletzungen der Justizbeamten in Anspruch genommen werden.

## **Abschnitt 6**

### **Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe**

## **§ 27**

### **Einunddreißigjährige Frist**

(1) In den Fällen des § 382 und des § 1171 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und in den Fällen des § 117 Absatz 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von 31 Jahren, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Die Frist beginnt

1. im Fall des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem Zeitpunkt, in dem die Gläubigerin oder der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat, oder, falls die Anzeige untunlich war und deshalb unterblieben ist, mit der Hinterlegung;
2. in den Fällen des § 1171 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken mit dem Erlass des Beschlusses, durch den die Gläubigerin oder der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen ist; das Gericht hat den Ausschließungsbeschluss der Hinterlegungsstelle mitzuteilen;
3. in den Fällen des § 117 Absatz 2 und der §§ 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit der Hinterlegung;
4. in den Fällen der §§ 120, 121 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung eingetreten ist, unter der hinterlegt ist; kann der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt werden, beginnt die Frist mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Hinterlegung oder, wenn die Bedingung erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten konnte, mit dem Ablauf von zehn Jahren seit diesem Zeitpunkt.

## **§ 28** **Dreißigjährige Frist**

(1) In den übrigen Fällen erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Hinterlegung, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Bei Hinterlegungen auf Grund der §§ 1667, 1814, 1818, 1908i und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet ist. In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft genügt der Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist.

## **§ 29** **Erneuter Fristbeginn**

Hat eine beteiligte Person in den Fällen des § 28 innerhalb der Frist angezeigt und nachgewiesen, dass die Veranlassung zur Hinterlegung fortbesteht, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige eingegangen ist, von neuem.

## **§ 30** **Verfall der Hinterlegungsmasse**

Mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe verfällt die Hinterlegungsmasse dem Land.

### **Abschnitt 7** **Hinterlegung in besonderen Fällen**

## **§ 31** **Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung**

In Fällen, in denen Gegenstände, die zu dem Vermögen einer Stiftung gehören, auf Grund stiftungsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind, ist zur Herausgabe die Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stiftung erforderlich; zur Herausgabe von Erträgen bedarf es dieser Genehmigung nicht. Die Aufsichtsbehörde der Stiftung kann etwas anderes bestimmen.



## **Artikel 2** **Änderung des Landesjustizkostengesetzes**

Das Landesjustizkostengesetz vom 7. Oktober 1993 (GVOBl. M-V S. 843), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Justizverwaltungskostenordnung. § 4 Abs. 1 bis 5 der Justizverwaltungskostenordnung findet auf die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen auf Antrag nicht am Verfahren Beteiligter keine Anwendung.“

2. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

### **„§ 2** **Kostenbeitreibung**

Die Justizbeitreibungsordnung ist für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche auch insoweit anzuwenden, als diese Ansprüche auf landesrechtlicher Regelung beruhen.

### **§ 3** **Verwaltungsvollstreckungsverfahren**

Soweit Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung im Verwaltungszwangsverfahren für andere als Justizbehörden tätig werden, sind die Vorschriften des Gerichtsvollzieherkostengesetzes anzuwenden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Auslagen nach § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 5 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung.“

- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 11 Abs. 2 des Hinterlegungsgesetzes oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 14 des Hinterlegungsgesetzes an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,“.

- c) In Nummer 3 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Wörter „eine Dokumentenpauschale“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch das Wort „Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Eingangssatz und in der Nummer 8 werden jeweils die Wörter „Verordnung über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch das Wort „Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt.
    - bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Ist bei Betreuungen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Betreuungsgerichts hinterlegt, gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung entsprechend. Ist bei Vormundschaften, Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Familiengerichts hinterlegt, gilt Abs. 2 der Vorbemerkung 1.3.1 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen entsprechend.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 130 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50)“ durch die Wörter „§ 59 Abs. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten“ durch die Wörter „das Justizministerium“ und in Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
6. Die Anlage zu § 1 Absatz 2 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
- a) In der der Nummer 2.2 nachfolgenden Anmerkung wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Wörter „die Dokumenten- und die Datenträgerpauschale“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3.1 werden die Wörter „(§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung)“ durch die Wörter „(§ 11 Abs. 2 Satz 1 des Hinterlegungsgesetzes)“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3.2 werden die Wörter „§ 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung“ durch die Wörter „§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes“ ersetzt.
  - d) In der der Nummer 3.2 nachfolgenden Anmerkung werden die Wörter „§ 137 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 137 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

e) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. Verfahren nach dem Dolmetschergesetz
- |  |         |
|--|---------|
| 4.1 Öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern für eine Sprache   | 150 EUR |
| 4.2 gleichzeitig für eine weitere oder mehrere weitere Sprachen:<br>Die Gebühr 4.1 erhöht sich für jede weitere Sprache um 50 EUR                        |         |
| 4.3 Eintragung in das Dolmetscherverzeichnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung ohne öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung | 150 EUR |

Anmerkungen:

1. Die Gebühr wird mit der Einreichung des Antrags fällig.
2. Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Antrag vor Erlass einer Entscheidung zurückgenommen wird.
3. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.

f) Nach Nummer 4.2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter

12,50 EUR je Entscheidung

Anmerkungen:

1. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.
2. Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
3. § 7a der Justizverwaltungskostenordnung ist entsprechend anzuwenden.“

**Artikel 3**  
**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes**  
**und des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 30. Dezember 1991 (GVOBl. M-V 1992 S. 2), das durch das Gesetz vom 31. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts in Mecklenburg-Vorpommern (Betreuungsrechtsausführungsgesetz -AG BtG)“.

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die örtlichen Betreuungsbehörden sind für die ihnen nach dem Betreuungsgesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) und dem Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) obliegenden Aufgaben sowie für die Anerkennung und fachliche Beratung von Betreuungsvereinen, die ihren Sitz im Bezirk der Betreuungsbehörde haben, sachlich zuständig, soweit nicht eine überörtliche Betreuungsbehörde eingerichtet und sachlich zuständig ist.“

## b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 1908k Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Wörter „§ 10 Abs.1 und 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist,“ ersetzt.

## 3. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5****Gleichstellung von Prüfungsleistungen mit Abschlüssen**

(1) Bei der Bemessung der nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu bewilligenden Vergütung steht es

1. einer abgeschlossenen Lehre im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes gleich, wenn der Betreuer besondere Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine dem Abschluss einer Lehre vergleichbare Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat, die den Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes genügt;
2. einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes gleich, wenn der Betreuer besondere Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat, die den Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes genügt.

(2) Einer in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegten Prüfung nach Absatz 1 stehen Prüfungen im anderen Ländern gleich, soweit diese auf Grund entsprechender landesrechtlicher Ausführungsregelungen abgenommen worden sind. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, welchen besonderen Kenntnissen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes die durch die Prüfungen nachgewiesenen Kenntnisse gleichstehen.“

## 4. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

#### **Artikel 4** **Änderung des Psychischkrankengesetzes**

Das Psychischkrankengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2000 (GVOB1. M-V S. 182), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOB1. M-V S. 546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von der Entlassung sind das Gericht, die in § 16 genannten und die nach § 315 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beteiligten Personen und Stellen, die einweisende Behörde sowie der Arzt, der die psychische Erkrankung vor der Unterbringung behandelt hat, zu benachrichtigen.“
  - b) In Absatz 5 werden die Wörter „die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
3. In § 16 werden die Wörter „in § 70d des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannten“ durch die Wörter „nach § 315 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beteiligten“ ersetzt.
4. § 18 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die in § 16 genannten und die nach § 315 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beteiligten Personen und Stellen und“.
5. In § 33 Absatz 1 werden die Wörter „§ 70k des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 328 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
6. In § 35 Absatz 2 werden die Wörter „§ 70k des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 328 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
7. In § 36 Absatz 1 werden die Wörter „§ 70k des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 328 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

### **Artikel 5 Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), das zuletzt durch das Gesetz 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 551) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
2. In § 56 Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen“ durch die Wörter „über das Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
3. In § 59 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

### **Artikel 6 Aufhebung von Vorschriften**

Die Landesverordnung zur Verlängerung der Übergangsfrist nach § 1 Absatz 3 des Berufsvormündervergütungsgesetzes vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 210) wird aufgehoben.

### **Artikel 7 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend davon treten Artikel 1 und Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 6 Buchstabe b und c am 1. Dezember 2010 in Kraft. Hinterlegungssachen, die bei Inkrafttreten von Artikel 1 nach Maßgabe der Hinterlegungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) geändert worden ist, anhängig sind, werden nach Maßgabe des Artikels 1 weitergeführt. Gleiches gilt für anhängige Rechtsbehelfe und Rechtsmittel.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeines**

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz am 30.11.2007 (BGBl. I S. 2614) ist geklärt, dass Artikel 72 des Grundgesetzes einer Regelung des Hinterlegungsrechts durch den Landesgesetzgeber nicht (mehr) entgegensteht. Die Hinterlegungsordnung, die in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Artikel 8 des Einigungsvertrages in Kraft getreten ist, wird als Bundesgesetz am 01.12.2010 außer Kraft treten. Das darin normierte Verfahren bedarf deshalb einer Regelung im Landesrecht. Die Landesjustizverwaltungen haben den Entwurf für ein Hinterlegungsgesetz untereinander abgestimmt, um das Hinterlegungsverfahren wie bisher bundesweit möglichst einheitlich auszugestalten.

Im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens werden weitere Vorschriften geändert, um sie an zwischenzeitliche Veränderungen des Bundes- und Landesrechts sowie an die Erfordernisse der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) anzupassen.

Durch die Regelung des Hinterlegungsverfahrens im Landesrecht verändert sich der damit verbundene Aufwand nicht, so dass keine zusätzlichen Kosten entstehen.

### **B. Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1 (Hinterlegungsgesetz)**

##### **Zu § 1 (Hinterlegungsstellen, Hinterlegungskasse)**

§ 1 regelt die Zuständigkeit betreffend die Aufgaben der Hinterlegungsstellen und Hinterlegungskassen. Die Hinterlegungsstelle führt Siegel und Stempel des Amtsgerichts. Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit einer Zentralisierung von Hinterlegungssachen bei größeren Amtsgerichten.

##### **Zu § 2 (Übertragung der Aufgaben)**

§ 2 entspricht der aktuellen Fassung der §§ 30 und 32 des Rechtspflegergesetzes. Zugleich mit der Aufhebung der Hinterlegungsordnung als Bundesrecht wird auch § 30 Rechtspflegergesetz aufgehoben und demzufolge in § 32 Rechtspflegergesetz nicht mehr genannt. An der bisherigen funktionellen Zuständigkeit soll festgehalten werden.

##### **Zu § 3 (Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle)**

§ 3 lässt es unter bestimmten Umständen zu, anhängige Hinterlegungssachen abzugeben. Anhängig sind Hinterlegungssachen, bei denen die Hinterlegung bewirkt, also die Annahmearordnung erlassen und die Einzahlung oder Einlieferung geschehen ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Abgabe der anhängigen Sache rechtfertigt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Abgabe erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten.

Ein Streit über die Abgabe wird im Aufsichtsweg entschieden. Zuständig sind der Präsident oder die Präsidentin des gemeinsamen Landgerichts, der Präsident oder die Präsidentin des Oberlandesgerichts oder das Justizministerium. Gehören die Hinterlegungsstellen verschiedenen Ländern an, gibt es keine gemeinsame Aufsichtsbehörde. Die Abgabe kann dann nur erfolgen, wenn die andere Hinterlegungsstelle zur Übernahme bereit ist.

Absatz 2 schafft für Mieten und Pachten eine ausschließliche Zuständigkeit bei der Hinterlegungsstelle, in deren Bezirk das betroffenen Grundstück liegt.

#### **Zu § 4 (Einsichtsrecht)**

Das Einsichtsrecht der Beteiligten wird in § 4 normiert.

#### **Zu § 5 (Überprüfung von Entscheidungen)**

§ 5 benennt die Mechanismen, nach denen Entscheidungen der Hinterlegungsstellen überprüft werden können. Anfechtbar sind nur Entscheidungen der Hinterlegungsstellen, da die Hinterlegungskassen nur mit der Durchführung der Hinterlegungsgeschäfte betraut sind und keine Entscheidungen im verfahrensrechtlichen Sinne treffen.

Absatz 1 eröffnet die Beschwerde gegen Endentscheidungen und vorbereitende Verfügungen der Hinterlegungsstelle. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hinterlegungsstelle und die zur Entscheidung über die Beschwerde berufenen Stellen können die Entscheidung solange ändern, bis sie ausgeführt ist. Die Hinterlegungsstelle kann der Beschwerde abhelfen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde muss aber nicht geprüft werden, ob die Hinterlegungsstelle abhelfen will oder nicht. Eine *reformatio in peius* ist zulässig. Dies folgt aus der allgemeinen Befugnis der Aufsichtsbehörde, über die Rechtmäßigkeit des Handelns der nachgeordneten Instanz zu wachen.

Nach Absatz 2 ist gegen eine Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landgerichts der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Artikel 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz statthaft. Lehnt der Präsident oder die Präsidentin des Landgerichts allerdings einen Antrag auf Herausgabe ab, kommt nur die Klage auf Herausgabe nach Absatz 3 in Betracht.

Die Klage auf Herausgabe nach Absatz 3 ist gegen das Land zu richten. Die sie bestimmenden Grundsätze können durch Landesgesetz geregelt werden, weil ein enger Zusammenhang mit der Sachmaterie des Hinterlegungsrechts besteht.

#### **Zu § 6 (Hinterlegungsfähige Gegenstände)**

§ 6 bezeichnet die zur Hinterlegung geeigneten Gegenstände.



**Zu § 7 (Annahme zur Hinterlegung)**

§ 7 verhält sich zu den Voraussetzungen, unter denen die Hinterlegungsstelle eine Annahmeanordnung erlässt. Die Regelung verdeutlicht, dass eine Annahmeanordnung nie von Amts wegen ergeht. Sie setzt stets entweder einen Antrag - dazu § 8 - oder das Ersuchen der zuständigen Behörde voraus.

Die Annahmeanordnung ist ein Verwaltungsakt. Sie ist ohne Rücksicht auf das Bestehen der Voraussetzungen für die Annahme wirksam. Mangels anderslautender Vorgabe durch den Landesgesetzgeber kann die Hinterlegungsstelle die Annahmeanordnung bis zur Bewirkung der Hinterlegung zurücknehmen, sofern sie nachträglich das Vorhandensein ihrer Voraussetzungen verneint.

**Zu § 8 (Antrag)**

§ 8 enthält im Wesentlichen inhaltliche Vorgaben für den Antrag als Voraussetzung der Annahmeanordnung nach § 7 Nummer 1. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden und muss zweifach eingereicht werden. Ein Exemplar bleibt bei den Hinterlegungsakten, das zweite wird zusammen mit der Annahmeanordnung der Hinterlegungskasse zugeleitet.

Absatz 5 der Vorschrift bestimmt, dass der Antrag bei jedem Amtsgericht zu Protokoll gegeben werden kann. Damit wird auch ein sinnvolles Pendant zur möglichen Konzentration des Hinterlegungsgeschäfts nach § 1 Absatz 4 geschaffen.

**Zu § 9 (Einzahlungen oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrages)**

Für den Fall, dass zu hinterlegendes Geld oder eine zu hinterlegende Sache eingezahlt oder eingeliefert wird, bevor ein Annahmeantrag gestellt ist, gewährleistet § 9, dass in solchen Fällen zeitnah ein Antrag gestellt wird.

**Zu § 10 (Verfahren nach Erlass der Annahmeanordnung)**

Spiegelbildlich zu § 9 stellt § 10 sicher, dass der Annahmeanordnung die Einzahlung oder Einlieferung nachfolgt.

**Zu § 11 (Zahlungsmittel)**

§ 11 regelt die Behandlung gesetzlicher und - soweit unter Umständen künftig relevant - gesetzlich zugelassener Zahlungsmittel.

**Zu § 12 (Keine Verzinsung)**

Die Vorschrift stellt ausdrücklich klar, dass hinterlegtes Geld nicht verzinst wird. Dies entspricht dem bisherigen Rechtszustand in Mecklenburg-Vorpommern und allen anderen Ländern im Gebiet der früheren DDR. Die Nichtauskehr von Zinsen stellt ein wirtschaftliches Äquivalent dafür dar, dass für die Hinterlegung von Geld keine Gebühr erhoben wird. An die Stelle einer Gebühr tritt hier der Zinsgewinn (beziehungsweise die Zinersparnis), den das Land je nach Kassenlage und Höhe der Tageszinsen mit dem aus Geldhinterlegungen vereinnahmten Geld erwirtschaften kann. In der ganz überwiegenden Zahl der Hinterlegungsfälle erreicht er bei weitem nicht die Kosten für den personellen und sächlichen Aufwand, der im Durchschnitt für jedes einzelne Verfahren erbracht werden muss. Erst bei höheren Hinterlegungsbeträgen, einem langjährig üblichen Zinsniveau und einer „Liegezeit“ von mindestens einem Jahr kann nachhaltig mit einer Kostendeckung gerechnet werden. Soweit es in Einzelfällen besonders hoher Hinterlegungsbeträge und entsprechend langer Dauer der Hinterlegung zu Zinserträgen kommen kann, die weit über den Kosten des jeweiligen Verfahrens liegen, werden diese Einnahmen benötigt, um die Unterdeckung des Hinterlegungsgeschäfts im Bereich der zahlreichen Fälle mit geringen Beträgen aufzufangen. Auch unter dem Gesichtspunkt des Äquivalenzprinzips im Gebührenrecht ist deshalb der generelle Ausschluss einer Verzinsung gerechtfertigt.

**Zu § 13 (Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten)**

Absatz 1 widmet sich der Behandlung hinterlegter Wertpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten. Er stellt zugleich klar, dass Wertpapiere - anders als Urkunden und Kostbarkeiten - nicht unverändert aufbewahrt werden müssen. Um eine Girosammelverwahrung von Wertpapieren zu ermöglichen, sind auch stückelose Wertpapiere zur Hinterlegung zugelassen.

Die Abschätzung von Kostbarkeiten auf der Grundlage des Absatzes 2 kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Hinterlegungsstelle einer fachkundigen Unterrichtung über deren sachgemäße Lagerung bedarf.

**Zu § 14 (Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung)**

§ 14 trägt dem Interesse der Beteiligten Rechnung, auch während der Hinterlegung von Wertpapieren ein Mindestmaß an deren Verwaltung sicherzustellen. § 14 gilt ausschließlich für Wertpapiere im Sinne des so genannten Depotgesetzes, bei denen eine bankmäßige Verwahrung in Betracht kommt. Wenn nach § 14 Absatz 5 die Vornahme von Wertpapiergeschäften mit hinterlegtem Geld beantragt wird, sind der Hinterlegungsstelle präzise Vorgaben für Art und Umfang des Geschäfts zu machen und die anzuschaffenden Wertpapiere genau zu bezeichnen. Ein eigenes Ermessen der Hinterlegungsstelle für die Auswahl der Wertpapiere besteht nicht.

**Zu den §§ 15 bis 20 (Benachrichtigungen)**

Die §§ 15 bis 20 befassen sich mit den erforderlichen Benachrichtigungen, für die sie die gebotene gesetzliche Grundlage schaffen. Benachrichtigungspflichten, die aufgrund anderer Bestimmungen bestehen, bleiben unberührt.

**Zu § 21 (Herausgabeanordnung)**

Wie die Annahme erfolgt die Herausgabe nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag - dazu § 22 - oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde - dazu § 24. Bis zu ihrer Ausführung kann die Herausgabeanordnung zurückgenommen werden, so etwa, wenn die Hinterlegungsstelle nachträglich ihre Entscheidung als unrichtig erkennt oder der Anspruch auf Herausgabe nachträglich gepfändet wird oder aufgrund sonstiger Umstände die Unrichtigkeit der Entscheidung zutage tritt. Die Herausgabeanordnung wird der Hinterlegungskasse erteilt, die die Herausgabe veranlasst.

Kann eine Herausgabeanordnung nicht ausgeführt werden, gibt die Hinterlegungskasse der Hinterlegungsstelle hiervon Nachricht. Die Hinterlegungsstelle verfügt die erneute Annahme zur Hinterlegung und beginnt damit ein neues Hinterlegungsverfahren.

**Zu § 22 (Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung)**

§ 22 trifft nähere Bestimmungen zum Antrag auf Herausgabe und der Art und Weise des Nachweises der Berechtigung. Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Er kann nur aus dem Kreis der Beteiligten kommen. Beteiligt ist jede Person, die berechtigt ist, durch Anträge und Erklärungen am Verfahren mitzuwirken, weil die Hinterlegungsmasse möglicherweise zu ihrem Vermögen gehört beziehungsweise sie möglicherweise zum Empfang der Hinterlegungsmasse berechtigt ist.

Die Herausgabe darf die Hinterlegungsstelle erst anordnen, wenn feststeht, wer aus dem Kreis der Beteiligten zum Empfang der Hinterlegungsmasse berechtigt ist. Diese Frage entscheidet sich nach dem materiellen Recht. Einer Prüfung des materiellen Rechts durch die Hinterlegungsstelle bedarf es nicht, wenn die in Absatz 3 genannten formellen Voraussetzungen vorliegen. Allerdings - dazu Absatz 3 Satz 2 - hat die Hinterlegungsstelle nachträglich eintretende neue Tatsachen zu berücksichtigen.

Absatz 4 regelt die Vorgehensweise, wenn die Herausgabeanordnung nicht ausgeführt werden kann; Absatz 5 betrifft den Fall, in dem nach Erlass der Herausgabeanordnung Umstände eintreten, die einer Herausgabe entgegenstehen.

**Zu § 23 (Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung)**

§ 23 befasst sich mit der Frage, welche Formvorgaben die Hinterlegungsstelle bezüglich des Nachweises der Empfangsberechtigung machen kann. Die Bescheinigung der Echtheit durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person entspricht der öffentlichen Beglaubigung im Sinne des § 65 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes. Was unter der öffentlichen Beglaubigung zu verstehen ist, ergibt sich aus § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**Zu § 24 (Herausgabeersuchen von Behörden)**

Behördliche Herausgabeersuchen setzen ebenso wie behördliche Annahmeersuchen das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage voraus. In Betracht kommen auch Ersuchen in gerichtlichen Verteilungsverfahren auf der Grundlage von § 876 der Zivilprozessordnung und der §§ 115, 117 Absatz 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

**Zu 25 (Frist zur Klage)**

§ 25 ermöglicht es der Hinterlegungsstelle, der Person, die die Herausgabe beantragt, beim Nachweis der Empfangsberechtigung behilflich zu sein (Bülow/Schmidt, Hinterlegungsordnung, 4. Auflage 2005, § 16 Randnummer 1). Das Verfahren nach § 25 ist allerdings nur statthaft, wenn ein gewisser, wenn auch kein vollständiger Nachweis für die Empfangsberechtigung erbracht ist. Nach den vorliegenden Nachweisen und den Darlegungen der Antrag stellenden Person muss ein so hoher Grad der Wahrscheinlichkeit für ihre Berechtigung zum Empfang der Hinterlegungsmasse sprechen, dass es gerechtfertigt erscheint, diejenigen Beteiligten, die einer Herausgabe nicht zustimmen, in die Rolle der klagenden Partei zu drängen und sie zu zwingen, alsbald Klage wegen ihrer eigenen insoweit geltend gemachten Ansprüche zu erheben. Anderenfalls wird ihre Zustimmung unterstellt. (Bülow/Schmidt, a. a. O., § 16 Randnummer 3). Billig ist ein Verfahren auf der Grundlage des § 25 allerdings nur, wenn der Antragsteller sich die noch fehlenden Nachweise nicht ohne Schwierigkeiten selbst beschaffen kann. Weiter ist geregelt, dass die Hinterlegungsstelle die Beschwerde der die Aufsicht führenden Behörde vorzulegen hat, soweit sie ihr nicht abhilft.

**Zu § 26 (Herausgabeort, Haftung nach der Herausgabe)**

Nach Absatz 1 ist Leistungsort der Sitz der Hinterlegungsstelle. Das hindert die Hinterlegungsstelle nicht, auf Risiko der empfangsberechtigten Person bei hinterlegtem Geld den herauszugebenden Betrag auf ein dafür angegebenes Konto zu überweisen oder bei Werthinterlegungen den herauszugebenden Gegenstand an einen anderen Ort zu übersenden.

Absatz 2 stellt mit Blick auf die öffentlich-rechtliche Natur des Hinterlegungsverhältnisses klar, dass das Hinterlegungsverhältnis und mit ihm sämtliche Ansprüche aus der öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehung mit der Herausgabe erlöschen. Eine Haftung kommt dann nur noch nach Artikel 34 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht.

**Zu §§ 27 bis 29 (Fristlauf bis zum Erlöschen des Herausgabeanspruchs)**

Die §§ 27 bis 29 treffen Bestimmungen zu den Fristen, nach deren Ablauf der Anspruch auf Herausgabe erlischt.

**Zu § 30 (Verfall der Hinterlegungsmasse)**

§ 30 ordnet an, dass mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe die Hinterlegungsmasse dem Land verfällt. Unverändert aufbewahrte Gegenstände gehen kraft Gesetzes in das Eigentum des Landes über.

**Zu § 31 (Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung)**

§ 31 bestimmt, dass Vermögensgegenständen einer Stiftung grundsätzlich nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde herauszugeben sind.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes)****Zu Nummer 1 (Änderung von § 1)**

Die Verweisung in § 1 Absatz 1 wird an die zwischenzeitliche Änderung des Bundesrechts im Bereich der Justizverwaltungskosten angepasst. Die Neufassung bringt mit Satz 2 jetzt deutlich zum Ausdruck, auf welchen Sachverhalt sich die Abweichung von der bundesrechtlichen Regelung der Justizverwaltungskostenordnung bezieht. Die dort vorgesehene Dokumentenpauschale reicht nicht aus, um den personellen und sächlichen Aufwand der Landesjustizverwaltungen zu decken, der mit der Überlassung gerichtlicher Entscheidungen an nicht beteiligte Dritte verbunden ist. Nach dem Vorbild anderer Länder wird deshalb dafür ein neuer Gebührentatbestand in das Gebührenverzeichnis aufgenommen (Nummer 5 der Anlage zu § 1 Absatz 2).

**Zu Nummer 2 (Änderung von § 2)**

§ 2 wird hinsichtlich der dort genannten Justizbetriebsordnung des Bundes rechtsförmlich bereinigt.

**Zu Nummer 3 (Änderung von § 3)**

§ 3 wird an die zwischenzeitliche Änderung des Bundesrechts bei den Gerichtsvollzieherkosten angepasst.

**Zu Nummer 4 (Änderung von § 5)**

§ 5 wird an die Änderungen des Bundesrechts im Bereich der Justizverwaltungskosten angepasst. Die Verweise auf die Hinterlegungsordnung werden durch entsprechende Verweise auf das Hinterlegungsgesetz ersetzt.

**Zu Nummer 5 (Änderung von § 6)****Zu a) und b)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen des Bundesrechts im Bereich der Justizverwaltungskosten.

**Zu c)**

Die Änderung dient der Anpassung an die Änderungen, die mit dem Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) am 1. September 2009 in Kraft getreten sind. Danach ist bei den Betreuungen das Betreuungsgericht an die Stelle des Vormundschaftsgerichts getreten. Die Kostenordnung (§ 92 Absatz 1 Satz 1 Kostenordnung) gilt im Bereich der früheren Vormundschaftssachen jetzt nur noch für Betreuungsverfahren. Für die in Nummer 6 aufgeführten Kindschaftssachen enthält nunmehr das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen eine entsprechende Regelung. Dem entsprechend wird der Verweis darauf angepasst.

**Zu Nummer 6 (Änderung von § 8)****Zu a)**

Die Änderung dient der Anpassung an die zwischenzeitliche Änderung im Bundesrecht bei der Vergütung der Rechtsanwälte.

**Zu b)**

Die im Gesetz enthaltene Bezeichnung der zuständigen obersten Landesbehörde wird durch die heute gebräuchliche neutrale Bezeichnung ersetzt.

**Zu Nummer 7 (Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 2)**

## a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die im Bundesrecht verwendeten Begriffe in der Anmerkung zu Nummer 2.2.

## b) und c)

Die Verweise auf die Hinterlegungsordnung in Nummer 3. werden durch entsprechende Verweise auf das Hinterlegungsgesetz zu ersetzt.

## d)

Die Anmerkung zu Nummer 3.1 wird an die zwischenzeitliche Rechtsänderung bei § 137 Absatz 1 der Kostenordnung angepasst.

e)

Die Neufassung der Nummer 4 trägt den Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12. Dezember 2006 (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) Rechnung. Nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie müssen die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens dem Antragsteller entstehenden Kosten vertretbar und zu den Kosten des Genehmigungsverfahrens verhältnismäßig sein; sie dürfen die Kosten des Genehmigungsverfahrens nicht übersteigen. Die bisherige Rahmengebühr für die allgemeine Beeidigung, deren Bemessung sich gemäß § 1 des Landesjustizkostengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Justizverwaltungskostenordnung auch an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kostenschuldners orientiert, ist damit nicht vereinbar. An ihre Stelle tritt deshalb für die hier in Betracht kommenden Verfahren nach dem Dolmetschergesetz eine Festgebühr, deren Höhe an den Kosten für den dafür zu veranschlagenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand ausgerichtet ist.

Die Nummer 1 der Anmerkungen bestimmt abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 1 der Justizverwaltungskostenordnung die sofortige Fälligkeit des Gebührenanspruchs.

Mit der Gebührenermäßigung nach Nummer 2 der Anmerkungen wird die Rücknahme des Antrags für den Fall honoriert, dass noch keine Entscheidung der Behörde darüber ergangen ist.

Die Nummer 3 der Anmerkungen stellt klar, dass neben der Pauschalgebühr keine Auslagen erhoben werden.

f)

Mit der neuen Gebühr Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses wird der Verwaltungsaufwand pauschal abgegolten, der mit der Herstellung von Abschriften gerichtlicher Entscheidungen für nicht am Verfahren beteiligte Dritte verbunden ist. Bisher ist dafür lediglich die Erhebung von Auslagen vorgesehen (§ 1 Absatz 1 Landesjustizkostengesetz in Verbindung mit § 4 Absatz 1, 2 und 4 der Justizverwaltungskostenordnung und § 136 Absatz 2 der Kostenordnung). Nach dem Vorbild anderer Länder soll dafür künftig unabhängig von der Seitenzahl und der Art des für die Übermittlung verwendeten Mediums bzw. der Versendung ausschließlich eine Gebühr von 12,50 Euro erhoben werden. Die Höhe dieser Gebühr ist erforderlich, um den mit der Übermittlung verbundenen durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand (insbesondere: Heraussuchen der Entscheidung, Aufbereitung/Anonymisierung der Entscheidung unter Gesichtspunkten des Datenschutzes, Fertigung und Versendung der Abschriften, Rechnungstellung, Überwachung des Zahlungseingangs) abzugelten.

Die Nummer 1 der Anmerkungen stellt klar, dass daneben keine Auslagen erhoben werden.

Die Regelung in Nummer 2 der Anmerkungen entspricht inhaltlich § 4 Absatz 6 der Justizverwaltungskostenordnung: danach kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Die Nummer 3 der Anmerkungen bestimmt die entsprechende Anwendung von § 7a der Justizverwaltungskostenordnung: danach kann bei Übermittlung in Form elektronisch auf Datenträgern gespeicherter Daten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine andere Art der Gegenleistung vereinbart werden. Diese Regelung betrifft in erster Linie die regelmäßige Belieferung von juristischen Informationssystemen mit gerichtlichen Entscheidungen, für die auch im Interesse der Justizverwaltung besondere Konditionen angebracht sein können.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Überschrift wird auch wegen der durch das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 21.04.2005 (BGBl. I S. 1073) inzwischen erneut veränderten bundesrechtlichen Grundlagen des Gesetzes neutral formuliert. Zugleich erhält das Gesetz eine prägnante Kurzbezeichnung. Die bestehende Abkürzung bleibt unverändert.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung von § 2)**

a)

Die Aufzählung der in Absatz 1 genannten Bundesgesetze wird im Hinblick auf das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 21.04.2005 (BGBl. I S. 1073) ergänzt.

b)

Absatz 3 wird an die bundesrechtlichen Änderungen angepasst, die mit dem Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten sind.

#### **Zu Nummer 3 (Neufassung von § 5)**

Der bisherige Text wird an die Änderungen nach dem Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz angepasst und neuer Absatz 1 der Vorschrift. Im neuen Absatz 2 findet sich der an die Änderungen des Bundesrechts angepasste Regelungsgehalt des bisherigen § 7.

#### **Zu Nummer 4 (Aufhebung von §§ 6 und 7)**

Die in § 6 enthaltene Verordnungsermächtigung ist gegenstandslos geworden. Nach der Aufhebung der Berufsvormünderprüfungsverordnung vom 4. Mai 2001 (GVObI. M-V S. 141) durch die Verordnung vom 18. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 662) finden in Mecklenburg-Vorpommern keine Nachschulungen und Prüfungen von Betreuern mehr statt.

§ 7 ist durch den neuen § 5 Absatz 2 ersetzt worden.



**Zu Artikel 4 (Änderung des Psychischkrankengesetzes)**

Die im Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden an die Terminologie und Systematik des an seine Stelle getretenen Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angepasst.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes)****Zu Nummer 1 (Änderung von § 34 Absatz 3 Satz 4)**

Die Verweisung auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird durch Verweisung auf das an seine Stelle getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt.

**Zu Nummer 2 (Änderung von § 56 Absatz 5 Satz 5)**

Die Verweisung auf das Gesetz über Freiheitsentziehungen wird durch die Verweisung auf die an seine Stelle getretenen Vorschriften in Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt.

**Zu Nummer 3 (Änderung von § 59 Absatz 5 Satz 3)**

Die Verweisung auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird durch Verweisung auf das an seine Stelle getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ersetzt.

**Zu Artikel 6**

Die Landesverordnung zur Verlängerung der Übergangsfrist nach § 1 Absatz 3 des Berufsvormündervergütungsgesetzes ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und deshalb zum Zweck der Rechtsbereinigung aufzuheben. Wegen des Außerkrafttretens des Berufsvormünder- und Vergütungsgesetzes als gesetzlicher Verordnungsermächtigung kann dies nur durch ein Gesetz geschehen.

**Zu Artikel 7**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Hiernach treten Artikel 1 und die auf ihm beruhenden Änderungen des Landesjustizkostengesetzes zeitgleich mit dem Außerkrafttreten der Hinterlegungsordnung als Bundesrecht in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Hinterlegungssachen werden nach Maßgabe des neuen Hinterlegungsgesetzes fortgeführt.

Alle übrigen Regelungen treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.